

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

**Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2021**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2020 – 31.1.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der Berichtszeitraum ist durch zwei besonders einschneidende Ereignisse gekennzeichnet: Die Co-Vid19-Pandemie und das Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 16.7.2020; Schrems II“.

Ersteres überschattete alle anderen Fragen auch im Bereich des Datenschutzes:

1. Entwicklung des Datenschutzrechts

In der rechtlichen Entwicklung des Datenschutzes gab es einen spürbaren Stillstand. Dieser wirkte sich auch auf Vorhaben aus, die schon in den Vorjahren in Angriff genommen worden waren. So sollte die E-Privacy-Verordnung ursprünglich zusammen mit der EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten; sie ist aber immer noch nicht rechtswirksam erlassen.

Einzig und allein im kirchlichen Bereich wurde über die Evaluierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften beraten. Da aber die Evaluationsfrist erst im Mai 2021 ausläuft, liegt noch kein endgültiger Vorschlag für eine neue Regelung vor.

Die deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten wurden im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ der ständigen Rechtskommission der DBK um eine Stellungnahme gebeten; in diese fließen auch die Vorschläge der gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten ein. Die Stellungnahme der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ist noch nicht völlig fertiggestellt, doch zeichnen sich keine elementaren Änderungen ab, sondern im Wesentlichen Korrekturen in praktischer Hinsicht.

In den meisten deutschen Bistümern sind zwei neue kirchliche Gesetze zum Datenschutz in Kraft getreten, das Patientendatenschutzgesetz (s. DOK-Rundschreiben 119 vom 1.2.2021) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Datenschutzaufsichten. Ersteres sollten alle Ordensgemeinschaften übernehmen, die Krankenhäuser oder Altenheime betreiben, um die Gleichwertigkeit mit staatlichen Einrichtungen im Datenschutzbereich zu gewährleisten. Dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Datenschutzaufsichten messen wir im Bereich der Ordensgemeinschaften deswegen geringere Bedeutung zu, weil das Verhältnis zwischen Dienststellen und Datenschutzschutzaufsicht schon der geringeren Dienststellenzahl wegen erheblich weniger formal ist als in der verfassten Kirche.

2. Auswirkungen der Pandemie auf die Datenschutzaufsichten

- a) In den Monaten März bis September 2020 verzeichneten wir einen erhöhten Eingang, der sowohl Beschwerden als auch Datenschutzverletzungen wie Beratungsanforderungen umfasste. Danach normalisierten sich die Eingänge, um im Monat Januar 2021 wieder neue Spitzenwerte zu erreichen. Viele Eingaben von Privaten ließen erkennen, dass diese ihre freie Zeit nutzten, um zwischenzeitlich angehäuften Datenschutzprobleme mit Ordensgemeinschaften nun endlich einer Klärung zuzuführen.
- b) Die Datenschutzverletzungen dagegen blieben in der Häufigkeit weitgehend unverändert.
- c) Der Beratungsbedarf der Ordensgemeinschaften in Datenschutzangelegenheiten konzentrierte sich im Wesentlichen auf Fragen, die durch die Pandemie selbst erzeugt worden waren. Es ging häufig um die Verwendbarkeit von Konferenzprogrammen, auch im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (siehe unten). Daneben wurde nach einer eventuellen Abmilderung der Anforderungen für die Verwendung von Privat-PCs gefragt.
- d) Eine besondere Schwierigkeit bestand im Bereich der Datenschutzprüfungen: Während in den Vorjahren die Mitarbeiter der Ordensdatenschutzbeauftragten jährlich insgesamt 25 bis 30 Ordensgemeinschaften aufsuchen und vor Ort prüfen konnten, schied dies wegen der Ansteckungsgefahr im Berichtszeitraum aus. Anfangs haben die Unterfertigten in der Hoffnung auf baldige Änderung noch einfach zugewartet und auf eine Änderung der Infektionssituation gehofft. Als sich dann im Sommer 2020 zeigte, dass die Pandemie einen längeren Zeitraum beanspruchen würde, begannen die Mitarbeiter, eine schriftliche Prüfung zu entwickeln und einzusetzen. Die wesentlichen Fragen zum Datenverarbeitungsablauf sind in einem Schriftstück enthalten, das die Ordensgemeinschaften – insbesondere ihre betrieblichen Datenschutzbeauftragten – abarbeiten können. Unsere Mitarbeiter stehen dabei arbeitstäglich per Telefon oder E-Mail zur Verfügung, wenn Beratung notwendig wird. Parallel dazu kontrollieren sie den jeweiligen Webauftritt der Ordensgemeinschaften.

Die Prüfergebnisse zeigen natürlich nicht alle Schwierigkeiten auf und können eine persönliche Kontrolle mit der Möglichkeit sofortiger Nachfrage nicht vollständig ersetzen. Sie erfüllen jedoch immerhin auch die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an solche Prüfungen stellt. Nicht zum Anforderungsprofil gehört aber, dass unsere Mitarbeiter im Rahmen dieser Besuche normalerweise auch immer Fortbildungen für die Mitglieder und Angestellten der Ordensgemeinschaften halten; dies ist natürlich bei rein schriftlichen Prüfungen nicht möglich. Für eine Übergangszeit sind derartige schriftliche Prüfungen jedoch besser als der Verzicht auf sie.

3. Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16.7.2020 („Schrems II“)

In dem bezeichneten Urteil wurde festgestellt, dass die bisher für den Datenverkehr mit den USA bestehende Rechtsgrundlage – das sog. „Privacy Shield“ wegen eingetretener Rechtsänderungen nicht mehr als Rechtfertigung i. S. des § 39 KDR-OG ausreicht. Das Urteil nimmt Bezug auf den „Cloud Act“, ein Bundesgesetz der USA, das alle Unternehmen mit dortigem Sitz verpflichtet,

ihre im Ausland wie im Inland erhobenen personenbezogenen Daten der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Die meisten IT-Anwender sind sich gar nicht klar darüber, wie vielfältig die von diesem Urteil betroffenen Vorgänge sein können: Im Prinzip übermittelt schon eine einfache Suchanfrage bei Google personenbezogene Daten (die IP-Adresse) an ein amerikanisches Unternehmen. Man kann allerdings noch argumentieren, dass diese Daten ohne diejenigen des Internet-Providers keinen Schluss auf eine bestimmte Person zulassen. Dieses Argument versagt aber bei den sozialen Medien wie Facebook oder Twitter und noch mehr bei dem populären Messenger „What's App“. Betroffen sind natürlich Emailkonten wie Gmail, Outlook oder Yahoo und viele Meeting-Programme wie MS-Teams, Skype oder Zoom. Es fallen darunter auch Datenspeicherprogramme wie Dropbox. Da MS Office ungefragt mit MS ONE einen Datenspeicher installiert, wandert es ebenfalls auf die rote Liste.

Die Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten sind sich darin einig, dass der gegenwärtige, von der CoVid19-Pandemie bestimmte Zeitpunkt nicht der richtige ist, um die bestehenden Anwendungen von den Rechnern der Ordensgemeinschaften zu bannen. Sie warnen aber davor, mit der Neuanschaffung dieser Anwendungen ein finanzielles Risiko einzugehen, weil es gut sein kann, dass schon in wenigen Monaten der Betrieb damit aus rechtlichen Gründen beendet werden muss. Dazu sei vermerkt, dass es für alle genannten Anwendungen hinreichend äquivalente Alternativen europäischen Ursprungs gibt. In Kürze wird sogar ein von einem deutschen kirchlichen Rechenzentrum entwickeltes Konferenzprogramm auf den Markt kommen.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 239 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt.

Die Datenschutzstrukturen in den Ordensgemeinschaften haben sich weiter kontinuierlich verbessert. Positiv vermerkt wurde, dass generell die früher häufig vorhandene Abwehrhaltung gegenüber dem Datenschutz gewichen ist und sich eine sowohl datenschutzfreundliche wie praxisnahe Auffassung verbreitet hat.

Die Dienststelle des Diözesandatenschutzbeauftragten für NRW, das „Katholische Datenschutzzentrum Dortmund“ ist zwar für Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts ganz und für solche bischöflichen Rechts außerhalb Nordrhein-Westfalens unzuständig, fragte aber bei einigen von uns betreuten Ordensgemeinschaften nach dem Jahresbericht des Ordensdatenschutzbeauftragten nach. Sie nahm damit ein Recht wahr, das wohl auch „jedermann“ zusteht. Nach § 44 Abs.6 KDR-OG genügt bei diesen Anfragen als Antwort ein Hinweis darauf, wo der Jahresbericht veröffentlicht ist. Soweit wir als Ordensdatenschutzbeauftragte zuständig sind, bitten wir um Weiterleitung der Anfrage an den Zuständigen von uns.

5. Entwicklung einiger Rechtsauffassungen im Berichtszeitraum

a. Verhängung von Geldbußen

Sie ist in der EU-DS-GVO und der KDR-OG unterschiedlich geregelt: Das europäische Rechtbürdet dem Rechtsträger (= Verantwortlicher) eine Haftung für Handlungen seiner Mitarbeiter auf, ohne dass es auf ein Verschulden der Einrichtungsleitung überhaupt ankäme. Demgegenüber erlaubt das kirchliche Datenschutzrecht eine Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtung für Verschulden nachgeordneter Mitarbeiter nicht; erforderlich ist dagegen ein Verschulden des Verantwortlichen (§ 51 Abs.1 KDR-OG). Von einem solchen kann z. B. ausgegangen werden, wenn der Verantwortliche es unterlassen hat, Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter anzubieten oder wenn er sie so mit Arbeit überlastet hat, dass sie zwangsläufig Fehler begehen. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat die früher bei der Gesetzeserarbeitung vertretene Auffassung, der die Anweisungen des Vorgesetzten

ignorierende Mitarbeiter entscheide im Sinne des § 4 Abs.8 KDR-OG über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung von Daten, für unzutreffend angesehen (https://www.dbk.de/fileadmin/user_upload/Beschluss-IDSG-01-2020_vom_14.12.2020_anonymisiert.pdf). Lediglich für den sog. Mitarbeiterexzess, bei dem der jeweilig Handelnde aus Eigeninteresse die Anweisungen missachtet, ließ das IDSG eine solche Auslegung zu. Durch diese Rechtsprechung entsteht schon eine Ahnungslücke, die ggfs. durch eine Änderung der KDR-OG zu beheben sein wird. Es ist z. B. daran zu denken, eine minder schwere Ordnungswidrigkeit, wie sie z. B. Art. 25 des Bayerischen Landesdatenschutzgesetzes vorsieht, einzuführen.

b. Veröffentlichung der dienstlichen Daten eines Mitarbeiters

§ 53 Abs.1 KDR-OG erlaubt es, diejenigen Daten eines Mitarbeiters, die für seine notwendigen Außenkontakte von Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Im entschiedenen Fall hatte eine Kirchenstiftung die personalisierte E-Mail-Anschrift einer Mesnerin auf ihrer Homepage bekanntgegeben (https://www.dbk.de/fileadmin/user_upload/Beschluss-IDSG-03-2019_anonymisiert_geschw%C3%A4rzt_Endfassung.pdf).

6. Tätigkeiten auf Eingaben hin

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Mehrzahl der Eingaben auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 107 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 280 mündliche.

Beschwerden (insgesamt sieben) gingen zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: Sie betrafen im Wesentlichen die unbefugte Datenweitergabe in Krankenhäusern bzw. Altenheimen oder bezogen sich auf die Zusendung von Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers.

Von den Dienststellen gingen insgesamt 61 Meldungen über Datenpannen ein. Sie betrafen regelmäßig fehlgeleitete Briefe oder E-Mails, verlorene Speichermedien oder entwendete Datenträger. In keinem Fall musste ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum konnten pandemiebedingt keine Fortbildungsveranstaltungen zum Datenschutzrecht stattfinden. Je nach dem weiteren Verlauf der Krankheitswelle sollte alsbald darüber nachgedacht werden, ob Video-Fortbildungen stattfinden könnten. Der Bedarf wäre sicher gegeben.

8. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten nahmen an zwei persönlichen und fünf Videokonferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten teil, der Unterfertigte zusätzlich am Europäischen Datenschutztag in Berlin am 28.1.2020. Im Hinblick auf die noch ungeklärten Rechtsfragen besteht auch in der nächsten Zeit erhöhter Gesprächsbedarf.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer

Dieter Fuchs

Datenschutzbeauftragte